



BDP · Am Köllnischen Park 2 · 10179 Berlin

**Anschrift** Berufsverband  
Deutscher  
Psychologinnen  
und Psychologen  
Am Köllnischen Park 2  
10179 Berlin

**Telefon** + 49 251 4902842

**Telefax** + 49 251 4902843

**E-Mail** akannegiesser  
@bdp-rechtspsychologie.de

08.01.2013

## **Stellungnahme zum Entwurf des 2. KostRMoG im Nachgang zur Stellungnahme des Bundesrates vom 12.10.2012**

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

im Nachgang zur Stellungnahme des Bundesrates vom 12.10.2012 (Drucksache 517/12) zu dem Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (2. KostRMoG; Drucksache 17/11471) nimmt die Sektion Rechtspsychologie im BDP zur Thematik wie folgt Stellung:

Der vorgelegte Entwurf des 2. KostRMoG sieht eine Modernisierung und Weiterentwicklung des Kostenrechts vor. In Bezug auf eine Vergütung von Rechtsanwälten, Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzerinnen und Übersetzern soll eine Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung erfolgen. Dieses erscheine nicht nur mit Rücksicht auf die gestiegenen Kosten, sondern auch zur Teilhabe an der allgemeinen Einkommensentwicklung notwendig. Zudem habe sich die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzerinnen und Übersetzern inzwischen von den auf dem freien Markt zu erzielenden Honoraren deutlich entfernt. Das 2. KostRMoG soll daher mit Inkrafttreten am 01.07.2013 u.a. eine Vergütungssatzerhöhung für die einzelnen Sachverständigen-Gruppen herbeiführen. Dieses Anliegen des Gesetzesentwurfs wird ausdrücklich begrüßt.

BDP, gegründet 1946

**Präsidentin** Dipl.-Psych. Sabine Siegl

**Vizepräsident** Prof. Dr. Michael Krämer

**Vizepräsident** Dipl.-Psych. Heinrich Bertram

**Hauptgeschäftsführerin** Dr. Eileen Mertens

**Registergericht** Amtsgericht Charlottenburg



Großes Befremden ruft jedoch die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 12.10.2012 geforderte Absenkung der geplanten Vergütungsstufen hervor. Gegenüber den ermittelten Marktpreisen (s. vom Bundesministerium der Justiz beauftragte Marktanalyse, durchgeführt im Jahr 2009 vom Institut Hommerich, Bonn) sei kein wie im Entwurf eingerechneter 10prozentiger Abschlag, sondern ein 20prozentiger Abschlag gerechtfertigt, da die Justiz als öffentlicher Großauftraggeber ein solventer Schuldner sei und zudem für Sachverständige eine staatsbürgerliche Pflicht zur Mitwirkung an gerichtlichen Verfahren bestehe.

Diese Forderung und Argumentation geht aus folgenden Gründen fehl:

Einen Abschlag von „nur“ 10 Prozent im vorgelegten Entwurf des 2. KostRMOG ist dem Umstand geschuldet, dass die als Bemessungsgrundlage herangezogene, vom Bundesjustizministerium beauftragte Marktanalyse zum JVEG auf von im Jahr 2009 erhobenen Zahlen basiert. Das geplante Gesetz soll allerdings (frühestens) erst im Juli 2013 in Kraft treten.

Der geplante Gesetzesentwurf stellt die erste Anhebung der Vergütung nach neun Jahren dar. Ab seinem Inkrafttreten wird es die Vergütung für die nächsten Jahre festschreiben. Die von dem Bundesrat vorgeschlagenen Vergütungssätze decken aber bereits mit Inkrafttreten 2013 die zu berücksichtigende allgemeine Preissteigerungsrate seit 2004 nicht ab. Damit kann von einer realen Vergütungserhöhung nicht die Rede sein. Vielmehr schreibt es eine faktisch geringere Honorierung für die nächsten Jahre fest.

Zudem ist zu bedenken, dass die vom Bundesjustizministerium beauftragte Marktanalyse zum JVEG des Instituts Hommerichs feststellt, dass die außergerichtliche Vergütung die Vergütung nach JVEG unabhängig vom Sachgebiet übersteigt (zw. 13 % und 80 %). Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Vergütungssätze forcieren damit eine ohnehin schon bestehende wirtschaftliche Schieflage weiter. Das Wissen um die Erfüllung einer Staatsbürgerpflicht tröstet nicht, da es für die Sachverständigen um eine berufliche Tätigkeit zum „Broterwerb“ geht.



Die Justiz fordert und erwartet zu Recht Sachverständigenleistungen auf einem hohen Qualitätsniveau. Bei Erfüllung dieser überdurchschnittlichen Anforderungen müssen Gerichtssachverständige angemessen honoriert werden – auch im Interesse zukünftiger Qualitätssicherung. Der Einwand steigender Kosten darf nicht nur nicht zu ihren Lasten gehen, sondern greift auch zu kurz. Denn ein zwar zunächst kostenentfaltendes Gutachten kann weitere, weitaus kostenintensivere Verfahren oder Maßnahmen verhindern. So können beispielsweise Empfehlungen eines familienpsychologischen Gutachten eine befriedende Verfahrensbeendigung in Sorge- oder Umgangsfragen mit herbeiführen; oder ein aussagepsychologisches Gutachten bereits im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren kann die Notwendigkeit der Durchführung weiterer Ermittlungen oder Verfahrenshandlungen obsolet werden lassen.

Vor diesem Hintergrund sind zumindest die im vorliegenden Entwurf des 2. KostRMOG vorgesehenen Vergütungssätze für Sachverständige als Anpassung zu fordern - nicht nur um zukünftige Preisentwicklungen zu berücksichtigen, sondern auch um eine adäquate Wertschätzung für eine anspruchsvolle Tätigkeit auszudrücken.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Dr. jur. A. Kannegießer  
für den Vorstand der Sektion Rechtspsychologie im BDP